

Seite (Duboischer Absceß) und Zeichen von Status lymphaticus. Im Absceß keine Tuberkelbacillen. Keine Anzeichen für Lues.

*Neurath (Wien).*

**Muñoyerro Pretel, A. A., und G. Pedraza:** Über Thymustod. (*Inst. Prov. de Puericult., Madrid.*) Arch. españ. Pediatr. 15, 405—412 (1931) [Spanisch].

2 Fälle von Thymustod; bei der Autopsie wurden allein die Größe und das Gewicht des Thymus abnormal gefunden. In seinen theoretischen Erwägungen führt Verf. mechanische, toxische und innersekretorische sowie schließlich vago- und sympathikotonische Einflüsse des Thymustodes an.

*Hochschild (Frankfurt a. M.).*

**Wulsten, Joachim:** Zum Thymustod. (*Chir. Abt., Städt. Hindenburg-Krankenhaus, Berlin-Zehlendorf.*) Dtsch. med. Wschr. 1931 I, 848—849.

Ein anscheinend normal entwickelter kräftiger Säugling von etwa 8 Monaten wird nach kurzem Schlaf plötzlich im Bett tot aufgefunden. Die Sektion ergibt außer einer starken Thymushyperplasie (Gewicht 45 g) nur Stauungsblutüberfüllung in den Lungen und Bauchorganen. Histologisch zeigt das Thymusgewebe starke Hyperplasie ohne Zeichen einer Rückbildung. Für den Tod macht Verf. entsprechend der Theorie von Moro einen Thymusreiz nach einer Mahlzeit verantwortlich, da außer der beschriebenen Thymushyperplasie bei dem Kinde keine anderen Anomalien gefunden werden konnten.

*Haagen (Berlin).*

### Gerichtliche Geburtshilfe.

**Brüel, Oluf:** „Zum dänischen § 218“. Die Strafbarkeit gewisser frühzeitiger Schwangerschaftsunterbrechungen im Lichte der jüngsten Entscheidungen des dänischen Jurygerichts. Z. Sex.wiss. 18, 233—236 (1931).

Die Mitglieder der durch das Prozeßgesetz von 1919 in die dänische Rechtspflege eingeführten Jury (= Geschworenengericht) werden aus allen Bevölkerungsschichten gewählt und sind im Rahmen der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Rechtsverfahren nicht bloß Beisitzer oder Laienrichter; sie haben vielmehr (ähnlich wie im englischen Recht) die Befugnis, mit vollem Vetorecht die Schuldfrage zu entscheiden, so daß das von ihnen gesprochene „Nichtschuldig“ den vollen Freispruch des Angeklagten bedeutet. Diese also mit großer Macht ausgestattete volkstümliche Rechtsinstitution hat sich in den letzten Jahren wiederholt zugunsten der Straffreiheit für gewisse frühzeitige Schwangerschaftsunterbrechungen ausgesprochen, und zwar nicht nur in zweifelhaften Fällen, sondern auch dort, wo die Angeklagten selber die Handlung eingestanden und zugaben, sich strafbar gemacht zu haben. Der Freispruch erfolgte nicht nur in Fällen sozialer Notlage, sondern in einem einzelnen Falle sogar da, wo gewerbsmäßige Abtreibung bei 10 Personen verübt worden war! Der von den Geschworenengerichten für die Straffreiheit anerkannten zeitlichen Grenze des 3. Schwangerschaftsmonates gegenüber diskutiert Verf. die (nach seiner Auffassung logisch konsequenter) Verschiebung der Straffreiheitsgrenze bis zum Zeitpunkt der Lebensmöglichkeit der Frucht, d. h. also theoretisch bis zur 28. Schwangerschaftswoche, praktisch 1—2 Wochen später. Verf. betrachtet es als willkürlich, daß die im Rahmen der medizinischen Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung geforderte Einbuße an Wohlergehen unbedingt gesundheitlichen Charakter tragen muß, „da bei genauerer Überlegung jeder sicherlich einräumen wird, daß gewisse soziale Invaliditätszustände eine ebenso große oder größere Rolle für das ganze spätere Dasein der Frau spielen können.“

*Rossenbeck (Gießen).*

**Morgenthaler, W.:** Über die psychiatrischen Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung. Schweiz. Arch. Neur. 27, 328—339 (1931).

Der Verf. hatte in 60 Fällen Gutachten abzugeben für die Schwangerschaftsunterbrechungen. In 33% der Fälle wurde die Unterbrechung aus psychiatrischen Gründen abgelehnt und man hat den Eindruck, daß Verf. in seiner Indikationsstellung sehr streng vorgegangen ist, besonders in dem Fall 19, wo bei einem 17jährigen Dienstmädchen mit leichtem Schwachsinn, epileptoidem Charakter und deutlichen Depressionen die Unterbrechung abgelehnt wird. In solchen Fällen glauben wir, sind doch die eugenetischen Gesichtspunkte mit ausschlaggebend. Ganz speziell behandelt der Verf. die Schwangerschaftsdepression, die er nach folgenden Punkten einteilt: a) das Gefühl der körperlichen Insuffizienz, b) das Gefühl psychischer Insuffizienz, c) das

Gefühl der ökonomischen Insuffizienz, d) der sozialen Unerträglichkeit, e) das Gefühl, das Kind werde nicht normal, f) Widerwillen gegen das Kind, g) Negativismus. Auch nach dem Charakter wurden die Frauen beurteilt. In 12 von 14 Fällen mit schwerster Heredität wurde die Indikation auf Unterbrechung gestellt. Die eugenetische und die soziale Indikation müssen äußerst kritisch bewertet werden. *Braun* (Zürich).°

**Fränkel, Fritz:** *Paralyse bei Abort.* Ärztl. Sachverstzg. 37, 295 (1931).

Bei einer wegen progressiver Paralyse einer Anstalt zur Malariaikur zugewiesenen Patientin mußte die Kur wegen Schwäche der Kranken hinausgeschoben werden. Die Unterbrechung einer im 3. Monat bestehenden Gravidität wurde von der Anstalt als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend abgelehnt. Fränkel, auf dessen Attest hin dann der Abort außerhalb der Anstalt eingeleitet wurde und der anschließend durch eine Malaria- und Salvarsankur eine erhebliche Besserung erzielen konnte, wendet sich gegen den Standpunkt der Anstalt. Die Notwendigkeit einer raschen Durchführung der Malariaikur verlange die Einleitung des Aborts, nicht die gynäkologische, sondern die neurologische Beurteilung sei am Platz.

*Krambach* (Berlin).°

**Marburg, Otto:** *Beitrag zur Frage der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft bei Nervenkrankheiten.* Psychiatr.-neur. Wschr. 1931 II, 375—377.

Anläßlich der beiden Sitzungen, welche der Verein für Psychiatrie und Neurologie zusammen mit der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Wien im Mai d. Js. über die psychiatrischen und neurologischen Indikationen zur Unterbrechung der Schwangerschaft abgehalten hat, machte der Verf. zu der Frage der Unterbrechung bei Nervenkrankheiten Diskussionsbemerkungen, die er hier in erweiterter Form wiedergibt. Neben der Gefahr für das mütterliche Leben will er auch eine schwere Gesundheitsschädigung der Mutter als Indikation anerkennen und neben den individualärztlichen möchte er auch den eugenischen Gesichtspunkt zur Berücksichtigung empfehlen. Er verlangt nicht mit Unrecht, daß der Arzt sich diesem praktischen Problem nicht entziehen dürfe und schlägt wegen der schwierigen Beurteilung der Grenzfälle die Einsetzung einer Kommission vor, in der neben einem Facharzte evtl. der Hausarzt und ein Richter sitzen müßten.

*H. Roemer* (Illenau).°

**Goldberg, Erich:** *Die soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung.* Med. Klin. 1931 II, 1532—1533.

Bei einer Schwangeren, die schon 12 Geburten und 6 Aborte hinter sich hatte, und von deren Kindern 5 lebten, bestand infolge größter wirtschaftlicher Not eine schwere Depression mit Suicidabsichten. Da Beobachtung der Frau und Nachforschung bei den zuständigen Fürsorgestellen ergaben, daß es unmöglich war, der vorhandenen Not abzuhelpfen, blieb zur Heilung der Depression nur die Unterbrechung der Schwangerschaft übrig und war im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung vom 11. III. 1927 gerechtfertigt. Um die Frau von ihrer ständigen Angst vor neuen Schwangerschaften zu befreien, war außerdem eine sterilisierende Operation indiziert.

Goldberg führt den Fall als Beispiel dafür an, daß auch unter dem geltenden Recht die Berücksichtigung der sozialen Lage für die Frage des Abortus artificialis möglich und geboten ist.

*Felix Heymann* (Berlin).°

**Naujoks, H.:** *Die röntgenologischen Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung.* (Univ.-Frauenklin., Marburg a. d. Lahn.) Zbl. Gynäk. 1931, 2540—2547.

Es wird zuerst die Frage aufgeworfen, die erst durch die intensivere Benutzung der Röntgenstrahlen zur Diagnostik akut geworden ist: Sind wir grundsätzlich berechtigt, eine Schwangerschaft — auch in früheren Monaten — zu unterbrechen, wenn wir die Lebensunfähigkeit sicher nachgewiesen zu haben glauben. Trotz entgegengesetzter Ansicht von Niedermeyer glaubt der Autor dafür eintreten zu müssen. Weiterhin wird die Frage der Berechtigung der künstlichen Unterbrechung aufgeworfen, wenn eine primäre Fruchtschädigung durch Bestrahlung der Mutter anzunehmen ist, an Beispielen erörtert und für einen solchen Fall die Unterbrechung für angezeigt gehalten. Der Abortus artef. bei der sog. Spätbefruchtung, i. e. bei Eintritt der Schwangerschaft nach Schluß der temporären Strahlensterilität, wird abgelehnt, wenn auch von vererbungstheoretischer Seite zu größter Vorsicht gemahnt wird. Trotz der gegenteiligen Ansicht von Wintz, dessen Ansicht sich auch die Bayr. Ges. f. Geb. u. Gyn. zu eigen

gemacht hat, glaubt der Autor mit anderen die Unterbrechung bei Frühbefruchtung, i. e. Eintritt der Schwangerschaft vor Beginn der Strahlensterilität, ablehnen zu müssen.  
*Cordua* (Hamburg).

**Offergeld, Heinrich:** Septicämie und Anaerobier. *Z. Geburtsh.* **101**, 211—225 (1931).

Verf. beschreibt einen seltenen Fall von Gasbrandinfektion einer schwangeren Frau. Bei einer Untersuchung am 9. I. 1930 fand der Verf. eine normale Schwangerschaft am Ende des 6. Monats; in der Scheide fanden sich keine pathogenen Keime. Am 28. II. 1930 waren Herzöte nicht festzustellen; es ging übertriebendes Fruchtwasser ab, in dem der *Bacillus phlegmonis emphysematosae* Fränkel in großen Mengen nachgewiesen wurde. Das Kind wurde maceriert geboren, die Mutter starb am 7. III. unter typischen Gasbranderscheinungen.

Ungeklärt bleibt, auf welche Weise die Gasbrandbacillen in die Genitalien der Frau gelangt sind. Die Mutter hatte 2 Wochen lang Spülungen mit Milchsäure vorgenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß mit dem Ansatzrohr die Keime verschleppt worden sind.

*E. Philipp* (Berlin).°°

**Albert, W.:** Die latente Infektion der Uterushöhle und der § 218 des Strafgesetzbuches. (*Frauenklin., Krankenh. Friedrichstadt, Dresden.*) *Zbl. Gynäk.* **1931**, 2796—2800.

Zurückkommend auf seine früheren, übrigens nicht unwidersprochenen Veröffentlichungen, glaubt Verf. an eine latente Infektion der Uterushöhle mit krankmachenden Bakterien bei 90—100% der Schwangerschaften in den ersten Monaten. Dementsprechend warnt er dringend vor Freigabe des Abortes, weil mit Ausbreitung der Schwangerschaftsunterbrechung die Todesfälle an Infektion rapid zunehmen müßten. Er glaubt, daß nach seinen Befunden die Schwangerschaftsunterbrechung zu den gefährlichsten chirurgischen Eingriffen zu zählen sei. *Dietrich* (Celle).°

**McCann, Frederick J.:** Criminal abortion and measures necessary to restrict the sale of abortifacient drugs. (Kriminelle Schwangerschaftsunterbrechung und Maßnahmen zur Einschränkung des Handels mit Abortiven.) *Trans. med.-leg. Soc. Lond.* **23**, 37—61 (1930).

Die Ansprechbarkeit der Uteri auf Störungsmomente bei Gravidität ist individuell äußerst verschieden, ganz gleich, wie geartet die Störung ist, ob mechanisch oder chemisch. Bis zur 16. Woche kommt das Ei bei Aborten häufig in toto, darüber hinaus selten. Die Häufigkeit der Aborte ist nicht zu schätzen. Verf. führt die verschiedenen Methoden des Abtreibens an. Kommt ein solcher Fall in ärztliche Behandlung, so sollte man sofort festzustellen suchen, was bereits abgegangen ist, womit der Abort verursacht wurde und den objektiven Befund — evtl. auch an der Toten — aufnehmen. Was die sog. „Abortiva“ anlangt, so gibt es eigentlich gar keine. Sie „wirken“ nur bei besonderer Disposition zum Abortus in nicht toxischen Dosen. Im allgemeinen versagen sie, wenn sie in ungefährlichen Dosen abgewendet werden und müssen in gefährlichen, allgemein die Gesundheit zerstörenden Dosen einverlebt werden, wenn sie „Erfolg“ haben sollen. Zur Einschränkung der Gefahren des Mißbrauchs von Drogen sollten sich die interessierten Stellen zusammentun, u. a. auch Blei als gefährliches Mittel nominiert werden. Wenn man aber die sehr interessante Diskussion liest, so kommt man nicht um die Erkenntnis herum — ganz gleich, welche persönliche Anschauung man hat —, daß alle Versuche der Prophylaxe scheitern an der ungeheuren Umwertung aller Dinge, die zu erleben die jetzige Generation verurteilt ist.

*Binz* (München).°

**Agati, Dino:** Corpo estraneo penetrato in addome in seguito a manovre abortive radiologicamente localizzato. (Nota casistica.) (Ein im Anschluß an Aborteinleitung in die Bauchhöhle eingedrungener Fremdkörper, radiologisch festgestellt. [Kasuistische Mitteilung.]) (*Reparto Radiol. Osp. Civ. Tortona.*) *Arch. di Radiol.* **7**, 466—472 (1931).

Die Wichtigkeit der Röntgenuntersuchung wird an Hand eines Falles hervorgehoben. Es wurde auf diese Weise ein halbstarrer Katheter festgestellt, der bei dem Versuch, einen Abort einzuleiten, in die freie Bauchhöhle eingedrungen war.

*W. Rübsamen* (Dresden).°

**Rossi, P.: Sulle perforazioni dell'utero.** (Über die Perforationen des Uterus.) (*Maternità d. Osp. Riun., Napoli.*) Rass. Ostetr. 40, 575—594 (1931).

Rossi teilt 3 Fälle von Uterusperforation mit, von denen einer besondere Erwähnung verdient. Die betreffende Patientin war nach außerhalb der Klinik vorgenommenen Operationsversuchen tamponiert und fiebernd in die Klinik eingeliefert worden. Es fand sich bei ihr eine Schwangerschaft von 4 Monaten und in der Scheide eine eingeklemmte Dickdarmschlinge mit deutlichen Zeichen beginnender Gangrän. Der Uterus wurde von oben supravaginal amputiert, die Dickdarmschlinge nach Lösung der Einklemmung in der Scheide belassen und von unten eröffnet. Trotz der schweren Verletzung erfolgte Heilung, und die Scheidendarmfistel schloß sich nach einiger Zeit von selbst. — Die beiden anderen konservativ behandelten und geheilten Fälle von einfacher Perforation ohne Verletzung anderer Organe bieten keine Besonderheiten. *Heymann.* °°

**Petrén, Alfred: Reichstag. Straflosigkeit bei Abort.** Sv. Läkar. tidn. 1931 II, 1345—1348 [Schwedisch].

Der schwedische Reichstag hat einen Antrag abgelehnt, Straflosigkeit bei Abort einzuführen. Die Reichstagskommission hat dabei den schädlichen Einfluß in Betracht gezogen, den die plötzliche Unterbrechung der Schwangerschaft auf die psychische und physische Gesundheit der Frau ausübt. *Einar Sjövall* (Lund, Schweden).

**Spilsbury, Bernard: Criminal abortion.** (Krimineller Abort.) (*London Assoc. of the Med. Women's Federation, 29. X. 1931.*) Lancet 1931 II, 1134.

Übersicht über Mittel zum kriminellen Abort. *Trendtel* (Altona).

**Rübner, Jenö: Chemische Probe auf Unvollständigkeit der Placenta.** (*Wochenerinnerheim, Ujpest.* Zbl. Gynäk. 1931, 3171—3173.)

Zum Nachweis eines Defektes in der Placenta benutzt Verf. eine chemische Reaktion. Der Mutterkuchen wird mit Wasser von den daraufliegenden Blutgerinnseln befreit; dann wird er an der fraglichen Stelle mit 20—50 proz. Sulfosalicylsäure übergossen. Nach  $\frac{1}{2}$ —1 Minute wird das Reagens mit Watte aufgesaugt, und nunmehr sieht man an der normalen Oberfläche eine bläulich-weißliche, perlmutterartig schillernde Farbe, während dort, wo ein Defekt ist, das Gewebe gelblichgrau, tonartig, mit kleinen dunklen Punkten erscheint. Der Unterschied wird dadurch noch deutlicher, daß der normale Teil glatt ist, während der unvollständige Teil höckerig erscheint. Auf dem normalen Teil des Mutterkuchens kann man ebenfalls gelbliche Flecke bis zu Linsengröße wahrnehmen, deren Rand rund oder unregelmäßig ist; nach mikroskopischer Untersuchung handelt es sich hier um freiliegende intervillöse Räume. Eine ähnliche, aber viel dunkelfarbiger Reaktion ergibt auch das am Mutterkuchen befindliche Blutgerinnensel. Diese beiden Formen lassen sich aber von dem echten Defekt leicht unterscheiden.

*E. Philipp* (Berlin). °

### Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

**Stern, Erich: Über einen Fall von Zwitterbildung der äußeren Genitalien.** (*Inst. f. Psychol., Jugendkunde u. Heilpädag., Mainz.*) Z. Kinderforschg 38, 685—687 (1931).

Mitteilung eines Falles, der ein 8jähriges, geistig zurückgebliebenes Mädchen mit verzögter Sprachentwicklung betrifft. Bei der Untersuchung ergab sich, daß sich das Kind ständig in einem Dämmerzustand befand, in dem es auch für stärkere Reize aller Art unempfänglich war. Patellar- und Achillessehnenreflexe fehlten, Babinski und Oppenheim schienen angedeutet. Es wurden Zuckungen in beiden Handgelenken beobachtet. Unterhalb der deutlich sichtbaren penisartigen Vergrößerung der Clitoris war eine vollausgebildete Vagina vorhanden. Verf. nimmt eine allgemeine Entwicklungsstörung an, vermutlich auf luischer Grundlage. Der Wassermann im Blut war negativ. Eine Punktation ist offenbar unterblieben, ebenso wurde eine innere Untersuchung nicht vorgenommen. *H. Hoffmann* (Tübingen). °

**Tenbaum, E.: Beobachtung von eigenartigen Hymenbildungen.** Zbl. Gynäk. 1931, 3307—3309.

Verf. sah bei einer Frau, die zweimal schon geboren hatte, das Hymen in toto abgerissen und als pendelnden Schleimhautring vor der Vaginalöffnung hängen. Dieser Ring war an der Harnröhrenöffnung adhärent. Bei der Untersuchung gelangte der Finger zuerst in die unverletzte kleine Öffnung des Hymens, so daß der Eindruck eines intakten Hymens entstand. Bemerkenswert ist, daß mehrere Jahre später, als die Patientin erneut zum Arzte kam, dieser pendelnde Hymenring, da Patientin seit einiger Zeit keinen Verkehr gehabt hatte, an einer seitlichen Stelle wieder angewachsen war. Ob die Verklebung des Hymens und spätere Verwachsung weiter fortschreitet, so daß später der Eindruck eines intakten Hymens entstehen kann, kann man nicht voraussehen. — In einem weiteren eigenartigen Falle von